

Staat und Religion in Deutschland – Verhältnisbestimmungen im Wandel¹

Prof. Dr. Christian Waldhoff, Humboldt-Universität zu Berlin

Vortrag bei dem Abendforum

„Es besteht keine Staatskirche.“ Kirche als Lernort der Demokratie? I

28. März 2019

Französische Friedrichstadtkirche

„Es besteht keine Staatskirche“ – so lautet einer der zentralen Sätze in den Bestimmungen der Weimarer Verfassung vom 11. August 1919, die das Verhältnis von Staat und Religion regeln. Diese Aussage kann als religionsverfassungsrechtliche Folge des revolutionären Umbruchs, den diese Verfassung besiegelt, gesehen werden. Nach der Revolution vom November 1918 war die Legitimation der deutschen Staatsgewalt vom monarchischen Prinzip, letztlich vom Gottesgnadentum, auf das Prinzip der Volkssouveränität, also Demokratie, umgestellt worden. Dieser in seiner Bedeutung kaum zu überschätzende Vorgang, der – von der grausigen Zwischenphase des Dritten Reiches unterbrochen – bis heute anhält, musste entsprechende Rückwirkungen auf das Verhältnis des Staates zu den Kirchen und zur Religion insgesamt haben. Die Kirchen waren im monarchischen Staat regelmäßig eng mit der weltlichen Herrschaft verbunden. Im protestantischen Bereich war der Landesherr als Folge der Reformation regelmäßig auch Kirchenherr. Über die Konfessionszugehörigkeit eines regierenden Monarchen bestand notwendigerweise ein ganz anderes Verhältnis zu „seiner“ Kirche.

Das einhundertjährige Verfassungsjubiläum bei gleichzeitig zu begehenden 70 Jahren Grundgesetz und bald 30 Jahren Wiedervereinigung fordern eine angemessene Würdigung des vielfach unterschätzten und verkannten Verfassungswerks von Weimar in Form seiner religionsrechtlichen Bestimmungen. Diese gehörten neben dem Frauenwahlrecht, sozialen Postulaten, der Berücksichtigung des Völkerrechts, ausgefeilten Grundrechten und anderem mehr zu den weiterführenden, bis heute wirksamen Innovationen der Verfassung. So wird plausibel, warum Kernregelungen von 1919 nahtlos 1949 als einziger Normenkomplex wörtlich in das Grundgesetz übernommen werden konnten und bis heute ihre Aufgabe erfüllen. Ich nehme das Jubiläum zum Anlass, grundsätzlich die Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Religion in Deutschland in Erinnerung zu rufen um dann in der Gegenwart anzukommen und kurze Überlegungen zur Zukunft anzuschließen.

Das Verhältnis von Staat und Kirche, Recht und Religion ist in Deutschland bis heute nur als Folge der Reformation zu verstehen. Staatskirchenrecht bzw. Religionsverfassungsrecht ist daher von meinem Göttinger Kollegen *Hans Michael Heinig* treffend als „Reformationsfolgenrecht“ bezeichnet worden. Dass das Religionsverfassungsrecht historisch voraussetzungsvoll ist, unterscheidet es zunächst nicht von anderen Teilbereichen des Verfassungsrechts.

Hier sollen fünf Stufen der historischen Entwicklung unterschieden werden:

¹ Der Text ist eine Weiterentwicklung von *Christian Waldhoff*, Aufgabe erfüllt. Mit dem Zusammenbruch des Kaiserreichs vor hundert Jahren ging die letzte Phase des (evangelischen) Staatskirchentums in Deutschland zu Ende. Die religionsverfassungsrechtlichen Kompromisse, die aus der Revolutionszeit des Jahres 1918 hervorgingen, haben bis heute Bestand, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* Nr. 251 vom 29. Oktober 2018, S. 6.

Im Mittelalter ging es zunächst um die Trennung von geistlicher Gewalt und weltlicher Herrschaft. Religion und Kirche – hier noch als Einheit – auf der einen Seite, geraten etwa im Investiturstreit (also der Frage, wer Bischofsstühle besetzen darf – der Kaiser oder der Papst) bei gemeinsamen übergeordneten Zielen in einen Gegensatz zur weltlichen Herrschaft auf der anderen Seite. Es handelt sich um einen ersten Schritt der Emanzipation des Rechts und der Politik von einer religiösen Basis, von der Suprematie der Kirche, aber auch um die Befreiung der Kirche aus der Gewalt der Laien. Religionsfreiheit oder entsprechende Vorformen können noch keine Rolle spielen, da nur eine Religion, institutionalisiert in einer Kirche, existiert und die Negation von Religion grundsätzlich nicht vorgesehen ist.

Durch die Glaubensspaltung – die zweite Stufe der historischen Entwicklung – wird dieses Tableau überlagert, indem Kirche und Religion nunmehr als „Pluralwerte“ auftreten und Religion sich nicht mehr allein als übergreifender Bezugs- und Legitimationspunkt von Herrschaft eignet. Wenn die Einheit des Glaubens zerbricht, eignet sich die Religion nicht mehr in gleicher Weise, um weltliche Herrschaft zu rechtfertigen. Die verfassungsrechtliche Bewältigung der Reformation ist die Keimzelle modernen Staatskirchenrechts. Dies hat kurzfristig einen institutionellen Aspekt, langfristig entsteht ein Bedürfnis nach staatlich garantierter Religionsfreiheit. Institutionell muss die Rahmenordnung der Herrschaft streitende Religionsparteien aufnehmen. Historischer Hintergrund ist das Ausbrechen von Religionskriegen – vom Schmalkaldischen Krieg in den 1540er Jahren bis zum Dreißigjährigen Krieg 1618 bis 1648. Diese Gewaltexzesse sind auch deshalb besonders hart, weil die Parteien jeweils aus ihrer Sicht um die Wahrheit kämpfen. Wie konnten diese Konflikte als Folge der Reformation bewältigt werden? Die Staatsphilosophie – ich denke an den bedeutenden englischen Philosophen *Thomas Hobbes* – empfahlen dem Staat, sich in Religionsfragen neutral zu verhalten, sich mit keiner Religionspartei zu identifizieren und damit als überwölbende streitschlichtende Instanz wirken zu können. *Hobbes* nannte den allmächtigen über religiösen Konflikten stehenden Staat in Anlehnung an ein altesamentliches Ungeheuer den „Leviathan“. Wie sah jedoch die Wirklichkeit aus? Religionsfrieden werden geschlossen – 1555 in Augsburg der Ausburger Religionsfrieden zwischen Lutheranern und Katholiken, 1648 in Münster und Osnabrück der Westfälische Frieden zwischen Lutheranern, Reformierten und Katholiken. Die Bewältigung der Glaubensspaltung geschieht in Deutschland je unterschiedlich im Reich und in den Territorien. Geradezu gegenteilig zu der wirkmächtigen Projektionsfolie von der Entstehung des weltanschaulich-religiös neutralen Staates, des „Leviathan“ zur Bändigung von Wahrheitsansprüchen oberhalb religiöser Festlegung, bildet sich der Konfessionsstaat aus: *Cuius regio, eius religio* – wer die Herrschaft besitzt entscheidet auch über die Religion. Dem Landesherrn – also auf Berlin bezogen dem Kurfürsten von Brandenburg – steht das Religionsbestimmungsrecht auch für seine Untertanen zu, das sog. *ius reformandi*. Passt das den Untertanen nicht, können sie ggf. das Land verlassen (sog. *ius emigrandi*). Das landesherrliche Kirchenregiment tritt in jetzt protestantischen Territorien in das Vakuum, das die beseitigte katholische Anstaltskirche hinterlassen hat und führt zu einer verstärkten Vermischung von geistlicher und weltlicher Sphäre. Auf katholischer Seite existieren bis 1803 geistliche Fürstentümer. Im Zusammenhang mit dem *ius reformandi* bilden sich dadurch konfessionell homogene Staaten aus. Diese Einheitlichkeit – man denke nur an preußische Gebietszuwächse im 18. Jh., etwa durch die Eroberung Schlesiens – relativiert sich allmählich, nach 1803 bzw. 1815 endgültig (in Preußen kommen das weitgehend katholische Rheinland und das gemischtkonfessionelle Westfalen hinzu). Das konfessionell neutrale Gemeinwesen bildet sich demgegenüber nur auf Ebene des Alten Reiches aus. Das Prinzip der Parität, der Gleichberechtigung der Konfessionen, dient nun der Erhaltung der Funktionsfähigkeit wichtiger Institutionen und Organe (Beispiel: Das Reichskammergericht, zuletzt in Wetzlar, wird paritätisch, d.h. gleichzählig mit katholischen und evangelischen Richtern besetzt; im Reichstag selbst können sich katholische und evangelische Mitglieder in Religionsfragen nicht mehrheitlich überstimmen). Das wirkmächtige Schlagwort von der religi-

ös-weltanschaulichen Neutralität des Staates als der Keim moderner Staatlichkeit, erweist sich als Projektion oder Konstruktion. Die religiöse Neutralität des Staates entbehrt in der Frühen Neuzeit in Deutschland wie darüber hinaus weitgehend historischer Realität.

Als nächsten – dritten – historischen Erinnerungsposten ist der ideengeschichtliche Schub, den die Aufklärung als Basis für die Individualisierung der Person und ihres Verhältnisses zur Religion bringt, einzuführen. Teilweise auf anderer Ebene durch reformatorisches Gedankengut angelegt, wird nun die Religionskritik und die Religionslosigkeit denk- und praktizierbar. Die innerliche Sphäre von Gewissen und Glauben – auch in ihren Negationen – ist von der Rechtsordnung zu bewältigen. Das Religionsrecht des Preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794 mit seiner Verbindung von vor- oder frühgrundrechtlichen Aussagen und seinen institutionellen Bestimmungen zu dem Verhältnis von Staat und Religion bringt die weitreichende Musternormierung – kaum zufällig in einem schon polykonfessionellen Staat des aufgeklärten Absolutismus im Vorfeld erster moderner Verfassungen (*Friedrich der Große* baut den schlesischen Katholiken die Hedwigskirche in Berlin und forciert die Judenemanzipation; er selbst dürfte Agnostiker gewesen sein – gleichwohl beruft auch er sich auf das Gottesgnadentum als Rechtfertigung für die Herrschaft seiner Familie). Das Allgemeine Landrecht spricht folgerichtig auch nicht mehr von Kirchen, sondern neutraler von Religionsgesellschaften. Mit der Aufhebung der konfessionellen Einheit der Territorien entsteht stets für die Minderheitskonfession ein Bedürfnis nach rechtlicher Absicherung gegenüber der weltlichen Herrschaft. Dieses Bedürfnis steigert sich für die katholische Seite dann noch einmal durch die Säkularisation mit ihrem Entzug eines Großteils der materiellen Basis der Kirche 1803; das Kulturkampftrauma der zweiten Jahrhunderthälfte bewirkt ein Übriges. Auf protestantischer Seite ist der Wegfall des landesherrlichen Kirchenregiments, des Bündnisses von Thron und Altar, entscheidend, das – trotz aller Abschwächungen – bis zum verfassungsrechtlichen Umbruch 1918 besteht.

Die vierte Stufe ist mein Ausgangspunkt, die staatskirchenrechtlichen Artikel der Weimarer Verfassung vom August 1919. Die politische und mentale Zäsur mit der 1918 das lange 19. Jahrhundert beendet wurde, kann kaum überschätzt werden. Vor diesem Hintergrund sind die Verfassungsberatungen der Weimarer Nationalversammlung zu sehen. Das Ende des landesherrlichen Kirchenregiments bedeutete auch das Ende der cura religionis, der staatlichen Religionsfürsorge, im schlimmsten Fall der Gängelung der Kirche durch die Obrigkeit. Zumindest die protestantischen Kirchen wurden 1918 in gewisser Weise „heimatlos“, gleichzeitig jedoch auch von staatlicher Bevormundung befreit. Sollte es zuvor „christliche Staaten“ – für Preußen hatte das etwa *Friedrich Julius Stahl* vertreten – gegeben haben, war diese Befund jetzt zumindest juristisch unzutreffend. Die monarchische Kirche konnte sich zur Volkskirche entwickeln. Die dokumentierten einschlägigen Beratungen der Weimarer Nationalversammlung beeindrucken in ihrer Differenziertheit und ihrem intellektuellen Niveau noch heute. Zentrales Problem im hiesigen Feld war die Uneinigkeit der Parteien der Weimarer Koalition aufgrund ihres völlig unterschiedlichen ideengeschichtlichen Herkommens. Der größte Partner, die SPD, hielt an ihrem traditionellen Postulat einer strikten Trennung von Staat und Kirche fest. Religion wird so vollständig in das Private abgedrängt. Ein Individualgrundrecht der Religionsfreiheit sichert dies ab. Die Zentrums- partei als genuin katholische politische Partei trat stets für kirchliche Selbstbestimmung ein; ihr Agieren ist nur verständlich, bezieht man das fortbestehende Kulturkampftrauma ein. Die linksliberale Deutsche Demokratische Partei (DDP) stand wie der Liberalismus insgesamt eher distanziert gegenüber den Kirchen, war damit vorrangig an einem ausgebauten Individualgrundrecht auf Religionsfreiheit interessiert. Die Deutschnationale Volkspartei (DNVP – die Konservativen) und, etwas abgeschwächt, auch die Deutsche Volkspartei (DVP – die Rechtsliberalen) trauerten mit der Monarchie auch dem Staatskirchentum nach. Vorkommnisse und Übergriffe in und unmittelbar nach der Revolution einten die bürgerlichen Kräfte darin, Bestimmungen zum Schutz der

Kirchen für die neue Verfassung zu fordern. Die SPD zeigte sich verantwortungsvoll und kompromissbereit. Dadurch gelangten neben dem Grundrecht auf Religionsfreiheit auch institutionelle Bestimmungen zu dem Verhältnis von Staat und Religion in den Verfassungstext, die vorbildlos waren.

Was war das Ergebnis der Verfassungsberatungen? Spätestens jetzt verlangt auch die negative Glaubens- und Religionsfreiheit endgültig ihren Tribut. Die entchristlichten (große Teile der Arbeiterschaft) oder antireligiösen Kräfte (Teile der Intelligenz) müssen in die universellen Freiheitsverbürgungen einbezogen werden. Der nun auch in seiner Verfassung jeden religiösen legitimatorischen Bezug vermeidende Verfassungsstaat erweitert den grundrechtlichen Freiheitsschutz über das Konfessionelle hinaus. Die Artikel 135 bis 141 der Weimarer Verfassung bieten vor diesem Hintergrund eine grundrechtliche und institutionelle Gesamtregelung: Es beginnt mit einem Individualrecht auf Glaubens- und Religionsfreiheit. Zentral als Instrumente der Einbindung der überkommenen Kirchen in den Verfassungsstaat war Artikel 137 der Reichsverfassung mit seinen Absätzen 1 (Trennungsgebot), 3 (Selbstverwaltungsrecht der Religionsgemeinschaften) und 5 (Körperschaftsstatus). Diese Absätze bauen folgerichtig aufeinander auf: Zunächst wird die Trennung von Staat und Kirche als etwas Neues angeordnet. In einem freiheitlichen Verfassungsstaat – und ein solcher wurde durch die Weimarer Verfassung zweifellos konstituiert – fordert das Trennungsgebot zwangsläufig eine Garantie religiöser Selbstbestimmung (also Kirchenautonomie). Die Religionsgemeinschaften sollen ihre eigenen Angelegenheiten selbständig regeln und gestalten können. Als deutsche Besonderheit wird den Kirchen schließlich ein spezieller, mit vielfältigen Privilegien verbundener Status als Körperschaften des öffentlichen Rechts zugeordnet. Die Kirchen sind dienstherrnfähig, können also Beamte einstellen, sie können Kirchensteuern erheben und anderes mehr. Andere Religionsgemeinschaften können unter bestimmten Voraussetzungen diesen Status erwerben. Die Anstalts- und Militärseelsorge blieben erhalten. Das kirchliche Vermögen wurde unter besonderen Schutz des Staates gestellt; die Staatsleistungen sollten jedoch gegen Entschädigung abgelöst werden – was bis heute nicht geschehen ist.

Insgesamt ist durch den Weimarer Kirchenkompromiss eine Arbeitsteilung der redaktionell nebeneinander angeordneten Vorschriften vorgezeichnet: Während das Grundrecht auf Individualschutz vorrangig als Minderheitenschutz unter Gesetzesvorbehalt ausgerichtet ist, gewähren die institutionellen Regelungen den aus langer Symbiose vertrauten Großkirchen Räume der Autonomie, Gestaltung und Kooperation. Durch den Körperschaftsstatus bleiben die Kirchen nicht mehr Teil des Staates, sie werden von der rein privat verstandenen Gesellschaft durch ihre besondere öffentliche Stellung abgehoben und ausgezeichnet. Damit gelingt es, die private und öffentliche Dimension von Religion auszuloten.

Bemerkenswert ist auch, dass die Religionsfreiheit durch die Weimarer Reichsverfassung zur Weltanschauungsfreiheit erweitert wird. Weltanschauungsgemeinschaften – die damals wie heute quantitativ in Deutschland eine eher geringe Bedeutung besitzen (insbesondere darf das gute Drittel der Religions- bzw. Konfessionslosen nicht ihnen zugeschlagen werden) – können auch den Körperschaftsstatus erwerben, sie sind den Religionsgemeinschaften gleichgestellt. Für das Individualgrundrecht galt das erst Recht, geschützt wurde nun auch, gerade keinen Glauben zu haben, sich zu keiner Religion zu bekennen.

Mit dem Weimarer Kirchenkompromiss ist zwischen dem gerade abgelösten Staatskirchentum und der seit 1905 bestehenden französischen Laicité ein drittes Modell verwirklicht, das im Ausgangspunkt Staat und Religion trennt, Herrschaftsgewalt säkular legitimiert, gleichzeitig Religion jedoch privilegiert und zur Kooperation mit dem Staat einlädt, ohne dass sich der Staat mit einer konkreten Religion oder Konfession identifizieren würde oder dürfte. Hatten beide Kirchen in der Weimarer Republik zunächst große Schwierigkeiten sich mit der neuen Verfassung anzufreunden, gilt dies für kirchliche Verbände und das kirchliche Umfeld nicht in gleicher Weise.

Die Weimarer Phase endet jäh mit der nationalsozialistischen Machtergreifung im Januar 1933. Die Weimarer Verfassung und ihre Kirchenartikel wurden zwar nie formell aufgehoben, Stück für Stück jedoch durch neue Rechtsformen überlagert und nicht mehr angewendet. War die Kirchenpolitik in den ersten Jahren noch eher vorsichtig, zeigte das Regime spätestens seit 1937 seine religionsfeindliche Einstellung. Vor 1933 war das damals noch weitgehend intakte katholische Milieu eher NS-kritisch, wie man durch einen Abgleich von Konfessions- und Wahlkarten zeigen kann. Das hielt die Amtskirche nicht davon ab 1933 das lange ersehnte Reichskonkordat mit der Regierung Hitler abzuschließen. Erst 1937 verkündet Papst *Pius XI* die nur auf Deutschland zielende und nur dort verbreitete Enzyklika „Mit brennender Sorge“. Die evangelischen Christen spalteten sich in die regimetreue Deutschen Christen und die widerständische Bekennende Kirche. Das institutionelle Teilarrangement war in den Kirchenkampf übergegangen. M.E. sind weniger die Widerstandsleistungen der Kirchen als Organisationen als diejenigen herausragender Christen erwähnenswert: Für Berlin wären die bekanntesten Namen der hingerichtete Theologe *Dietrich Bonhoeffer* und Domprobst *Bernhard Lichtenberg*.

Die fünfte und letzte Phase in meinem historischen Abriss betrifft das Grundgesetz. Bemerkenswert ist, dass die Väter und Mütter des Grundgesetzes den Weimarer staatskirchenrechtlichen Kompromiss als Kompromiss erneuert und in das Grundgesetz übernommen haben. Anders als die Beratungen der Weimarer Nationalversammlung sind die Protokolle des Parlamentarischen Rates in unserer Frage eher belanglos. Der eher kirchenkritische *Theodor Heuss* machte den Vorschlag der Übernahme der Weimarer Bestimmungen. Als der stark naturrechtliche geprägte katholische CDU-Abgeordnete *Adolf Süsterhenn* dem zustimmte, war die Sache de facto entschieden. Anschaulich wird insofern von einem „doppelten Kompromiss“ gesprochen, der Kompromiss von 1919 wird 1949 wiederholt. Im Prinzip standen hier ganz ähnlich wie 1918/19 weltanschauliche Grundpositionen einander gegenüber – man bedenke, dass im Parlamentarischen Rat noch kommunistische Abgeordnete vertreten waren und die Sozialdemokratie ihre seit dem „Godesberger Programm“ veränderte Kirchen- und Religionspolitik noch nicht gefunden hatte. Gleichwohl bestanden grundsätzliche klimatische Unterschiede zu der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg: Die durch die NS-Herrschaft entstandene geistig-moralische Lücke konnte durch die vergleichsweise wenig belasteten Kirchen, die als Großorganisationen intakt überlebt hatten, auch institutionell ausgefüllt werden. Die Großkirchen erreichten einen Höhepunkt ihres Ansehens. Die Weimarer Staatskirchenartikel wurden in eine neue Verfassung eingefügt. Im Zusammengreifen mit Zeitgeiststimmungen der unmittelbaren Nachkriegszeit konnte *Rudolf Smend*, der vielleicht bedeutendste Staats- und Kirchenrechtler der Weimarer Zeit in der jungen Bundesrepublik, vor diesem Hintergrund den Bedeutungswandel der im Textbestand gleichgebliebenen inkorporierten staatskirchenrechtlichen Normen mit der Formel verkünden: „Wenn zwei Grundgesetze dasselbe normieren, ist es nicht dasselbe“. Zeitgenössisch ging man auf diesem Gipfel kirchlichen Einflusses davon aus, dass Kirche und Staat sich als zwei prinzipiell gleichwertig Entitäten gegenüberstehen. Zutreffend war an dieser Lehre der Ausgangspunkt wechselseitiger Unabgeleitetheit von Kirchen und Staat. Diese Einsicht wird jedoch unter Verkennung der notwendigen Grundperspektive des Staatskirchenrechts, d.h. derjenigen aus staatlicher Sicht, letztlich überspannt. Letztlich führten diese Ansätze dazu, dass parallel oder zumindest phasenverschoben zur öffentlichen Meinung, zur Stimmung oder Ambiance des Verhältnisses Kirchen und Religionsgemeinschaften eine seit der Zeit der Trennung kaum vorhandene Rechtsstellung einnehmen konnten. Abgerundet wurde die Entwicklung durch eine ausdehnende Interpretation des (nicht zuletzt als Reaktion auf Kirchenkampf und NS-Unrecht) inzwischen vorbehaltlos gewährleisteten Grundrechts der Glaubens- und Religionsfreiheit, die historisch wie international ihresgleichen sucht: Jedes religiös motivierte Verhalten genießt nun umfassenden Schutz. Das Grundrecht der Glaubens- und Religionsfreiheit war nicht aus der Weimarer Reichsverfassung über-

nommen, sondern von den staatskirchenrechtlichen Vorschriften entkoppelt und in den programmatisch am Anfang der Verfassung befindlichen Grundrechtsabschnitt eingefügt worden. Diese ganz ungewöhnliche Ausdehnung des Grundrechtsschutzes fiel jedoch bereits in ein gesellschaftliches Umfeld, das nicht mehr demjenigen Anfang der 1950er Jahre entsprach. Die in der Nachkriegszeit überlagerten, teilweise auch unterdrückten weltanschaulich-ideologischen Spannungen traten in altem wie neuem Gewande erneut auf den Plan. Entscheidend ist, dass diese „Normalisierung“ dann mit religionssoziologischen Veränderungen zusammenfällt: Zum Zeitpunkt der großzügigsten Norminterpretation wird deutlich, dass neue oder bisher in Deutschland zumindest nicht heimische Religionen, die im Entstehungskontext der Vorschriften keinerlei Rolle spielen konnten, bedeutsam werden und dass die Säkularisierung der Gesellschaft weiter voranschreitet. Darauf ist abschließend einzugehen unter den Fragen: was bedeutet das alles für die Gegenwart? Ist dieses nun 100 Jahre alte deutsche religionsverfassungsrechtliche Modell geeignet, den religionspolitischen Anforderungen der Gegenwart zu genügen?

Zwei Herausforderungen überlagern sich hier: Zum einen die – entgegen manchem Welttrend – weiter voranschreitende Säkularisierung der Gesellschaft, das „Abbröckeln“ der Volkskirchen (es ist abzusehen, dass in etwa zehn Jahren die beiden Großkirchen unter 50 % der Bevölkerung absinken werden), zum anderen die Integration einer neuen, kulturfremden Religion mit vier bis fünf Millionen Anhängern in das System, dem Islam. Europa bietet insofern eine Art Versuchslabor, finden sich doch bei ähnlichen äußeren Bedingungen drei Grundmodelle nebeneinander in einer Art „Wettbewerb“: Das freilich tendenziell auslaufende Staatskirchentum (England; Dänemark; Norwegen; Griechenland), das Trennungsmode / Laizismus (Frankreich; Niederlande) und das staatskirchenrechtliche Kooperationsmodell (Deutschland; Italien; Belgien; Spanien; Österreich; Polen). Meine These ist, dass das deutsche Modell mit der Integration von zum Entstehungszeitpunkt in Deutschland sowohl 1919 als auch 1949 bedeutungslosen Religionen angesichts des großen Erfahrungsschatzes aus der rechtlichen Überwindung der konfessionellen Differenz mit der neuen religiösen Differenz besser zurecht kommen müsste als ein strenger Laizismus. Welche Verrenkungen in Frankreich notwendig sind, wenn der Staatspräsident – sei es *Sarkozy*, sei es *Macron* – mit Vertretern des Islam oder der Katholischen Kirche sprechen will oder muss, war mehrfach sichtbar. Die Weimarer staatskirchenrechtlichen Artikel setzen auf Seiten der Religion eine verfasste Religionsgemeinschaft als Ansprechpartner voraus, soll Kooperation zwischen Staat und Religion stattfinden. Dies ist nach Geschichte und Selbstverständnis des Islam so nicht gegeben. Für eine Übergangszeit behilft man sich mit Ersatzkonstruktionen wie Beiräten als Ansprechpartnern für islamische Theologie an staatlichen Universitäten oder islamischen Religionsunterricht in öffentlichen Schulen. Mittelfristig muss eine mitgliedschaftlich orientierte Institutionalisierung des Islam in Deutschland erfolgen. Die Gratwanderung besteht darin, dass staatlicherseits einerseits Anreize gesetzt werden (dürfen), andererseits Zwang zu vermeiden ist, will man nicht eine Art neuen Kulturkampf entfesseln um sich seinen „Euro-“ oder gar „Teutoislam“ zurechtzuschneiden. Schwieriger dürfte es für das deutsche Modell bei dem zweiten Trend, der stetig voranschreitenden Säkularisierung, sein, bauen doch die Weimarer staatskirchenrechtlichen Bestimmungen auf volksgemeinschaftlichen Strukturen auf, die gerade mehr oder weniger in Auflösung begriffen sind. Wenn dem staatlichen Angebot auf Seiten der Religionen kein relevantes Interesse, keine Substanz mehr gegenüberstehen sollte, verliert das System an Legitimität.